



Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer
Aktz: S 3 SO 113/23

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße 67
66871 Theisbergstegen

Mit Postzustellungsurkunde

Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
S3SO 113/23

Telefon
(0 62 32) 6 60 -
1 23

Datum
27.02.2025

Rechtsstreit

Arno Wagener./. Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener,

anliegend wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des Urteils nebst Sitzungsniederschrift vom 06.12.2024 zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Flörchinger
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet.

Anlagen:
Sitzungsniederschrift vom 06.12.2024
Urteilsausfertigung vom 06.12.2024

Sprechzeiten/Datenschutz:

Mo. - Do.: 9:00- 12:00 Uhr und
13:30- 15:30 Uhr
Fr.: 9:00 - 12:30 Uhr
Rechtsantragstelle
Mo. - Fr.: 9:00 - 12:00 Uhr und
Do.: 13:30- 15:30 Uhr

Hinweis zum Datenschutz auf
sgsp.justiz.rlp.de, Menüpunkt
Datenschutz

Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 62 32) 660 - 0
Telefax: (0 62 32) 66 02 22
Internet: <http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsanbindung:

ca. 250 m Fußweg ab
Speyer Hauptbahnhof

Parkmöglichkeit:

Behindertenparkplatz vor dem Haus
Parkhaus Bahnhofstraße (gegenüber
Sozialgericht)

Aktenzeichen:
S3S0 113/23



Verkündet am:
6. Dezember 2024

Flörchinger Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT SPEYER

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

Arno Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Kläger -
gegen

Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel

- Beklagter -

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Speyer auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 2024 durch den Richter am Sozialgericht Uekermann den ehrenamtlichen Richter Rung den ehrenamtlichen Richter Degen

für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Tatbestand

Der 1959 geborene Kläger bezog über mehrere Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II von dem Jobcenter Landkreis Kusel. Er lebt in Theisbergstegen und nutzt eine dort gemietete Wohnung allein.

Am 9. Juni 2023 hat sich der Kläger mit einem Schriftsatz unmittelbar an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz gewendet und mitgeteilt, dass er „Klage/Beschwerde mit einem Antrag auf Auskunftsklage“ erhebe. Weil in diesem Schriftsatz (auch) der Beklagte genannt war, ist dieser Vorgang als eine Angelegenheit der Sozialhilfe erfasst worden (L 1 SO 41/23 KL). Mit Beschluss vom 20. Juni 2023 hat der damit befasste Senat denjenigen Teil des Verfahrens zur gesonderten Entscheidung und Verhandlung abgetrennt, der das Jobcenter Landkreis Kusel betrifft. Der abgetrennte Teil des Verfahrens ist dann unter dem Aktenzeichen L 3 AS 114/23 KL erfasst worden.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2023 ist der den Beklagten betreffende, sozialhilferechtliche Teil der Klage (L 1 SO 41/23 KL) wegen instanzialer Unzuständigkeit an das Sozialgericht Speyer verwiesen und dort unter dem Aktenzeichen S 3 SO 113/23 erfasst worden.

Der Kläger weist zur Begründung seines Anliegens darauf hin, dass die Klage (auch) als Untätigkeitsklage zu verstehen sei. In vielfacher Hinsicht hält er das Verwaltungshandeln des Beklagten für rechtswidrig und veranschaulicht seinen Rechtsstandpunkt in etlichen Schriftsätzen.

Einen konkreten, einzelnen Antrag stellt der Kläger dabei nicht.

Der Beklagte stellt keinen ausdrücklichen Sachantrag.

Am 29. Januar 2024 beantragte der Kläger Grundsicherungsleistungen bei dem Beklagten. Mit Bescheid vom 15. August 2024 wurden ihm diese für die Zeit vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 bewilligt. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch, der bei dem Kreisrechtsausschuss des Beklagten anhängig wurde

Entscheidungsgründe

Trotz Ausbleibens des Klägers in der mündlichen Verhandlung, konnte entschieden werden (§110 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die Klage ist unzulässig.

Das Begehren des Klägers war zu ermitteln (vgl. §§ 123, 103 Satz 2 SGG). Wegen der zu einem großen Teil ganz ungeordneten Schilderungen, die inhaltlich verwirrend sind und wie freie Assoziationen wirken, ist das nicht vollständig möglich.

Soweit die Klage ausdrücklich als Untätigkeitsklage erhoben worden ist, ist sie unzulässig. Weder liegt ein unbearbeiteter Antrag vor, über den der Beklagte zu entscheiden hätte, noch bildet ein nicht abgeschlossenes Widerspruchsverfahren den Bezug dieser Klage (§ 88 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGG). Zwar sind später zwei Widerspruchsverfahren anhängig geworden. Sie stehen mit dem insgesamt unklaren Begehren, das der Kläger mit der ursprünglich zum Landessozialgericht Rheinland-Pfalz

erhobenen Klage geltend machen möchte, aber in keinem Zusammenhang.

Auch als eine „Auskunftsklage“ ist das Begehren unzulässig. Es kommt nicht darauf an, ob es für die Durchführung einer solchen eines Vorverfahrens bedarf (vgl. § 78 Abs. 3 iVm Abs. 1 Satz 1 SGG). Denn jedenfalls wäre eine solche Klage auch dann unzulässig, wenn sie als eine Leistungsklage, die nicht auf den Erlass eines Verwaltungsakts abzielt (§ 54 Abs. 5 SGG), statthaft wäre. Es fehlt nämlich bereits an einem hinreichend konkret umschriebenen Rechtsverhältnis, auf das sich ein Auskunftsbegehren des Klägers beziehen könnte.

Einen gegen den Beklagten gerichteten Anspruch auf Leistungen, sei es dem Grunde nach oder deren Höhe betreffend, kann der Kläger im vorliegenden Verfahren nicht geltend machen: Es fehlt an einer anfechtbaren Entscheidung (Ablehnung oder Bewilligung) und damit auch an einem erfolglos durchgeführten Vorverfahren.

Auch sonst führt keine Auslegung zu einer zulässigen Klage. Das Gericht ist für eine abstrakte Überprüfung behördlichen Handelns nicht zuständig und kann die Überlegungen und Einfälle des Klägers auf kein sachliches Anliegen zurückführen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

- Rechtsmittelbelehrung -

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg

gern. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen

des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rlp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Speyer schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez. Uekermann

Beglaubigt:


Flörchinger

Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Sp S 550 - Rechtsmittelbelehrung bei zulässiger oder zugelassener Berufung gegen Urteil ohne zugelassene Revision (§§ 87 Abs. 1 Satz 2, 136 Abs. 1 Nr. 7, 143, 144 Abs. 1, 151, 153, 161 SGG)

Az.: S 3 SO 113/23

**Niederschrift
über die mündliche Verhandlung der 3. Kammer**

Gegenwärtig:

Richter am Sozialgericht Uekermann ehrenamtlicher Richter Herr Rung

ehrenamtlicher Richter Herr Degen

ohne Hinzuziehung

einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle als Protokollführerin

Beginn des Termins: 11.34 Uhr

Ende des Termins: 12.07 Uhr

In dem Rechtsstreit

Arno Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Kläger - gegen

Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel

- Beklagter - erscheinen bei Aufruf der Sache

für den Kläger: - niemand -

für den Beklagten: - niemand -

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beteiligten ordnungsgemäß zum heutigen Termin geladen wurde.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den Sachverhalt vor.

Das Sach- und Streitverhältnis wird erörtert.

Nachdem auf um 11.40 Uhr für den Kläger niemand erschienen ist, wird die mündliche Verhandlung geschlossen.

Um 12.07 Uhr kommt der Rechtsstreit S 3 SO 113/23 erneut zum Aufruf. Bei erneutem Aufruf zur Sache ist nach wie vor niemand der Beteiligten anwesend.

Nach geheimer Beratung des Gerichts verkündet der Vorsitzende durch Verlesen der Urteilsformel folgendes

Urteil

Im Namen des Volkes !

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

gez. (Uekermann) Richter am Sozialgericht

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger.
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle
Florchinger, Justizbeschäftigte

